

balern ohnehin angehörig war, belehnte Kaiser Fer-
 dinand II den Maximilian von Baiern auf einer
 Reichsversammlung zu Regensburg im J. 1623; aber
 ein andrer Einfall dieses Kaisers war noch ungleich
 seltsamer. Die obere Pfalz war ein unmittelbares
 bayerisches Mutterland, und wurde in der Theilung
 zu Pavia 1329 der pfälzischen Linie, als welche na-
 türlicher Weise, einen gleichen Umfang von dem, in
 zween Theile nutznießlich abzusondernden, Gesamt-
 land erhalten mußte, zu Theil, bekam auch aus die-
 ser Ursach erst damals den Namen Oberpfalz (S. 393).
 Diese Oberpfalz nun gehörte nicht der rheinpfälzischen
 Linie allein, wiewohl diese seit 1329 sie innen hatte,
 und regierte, sondern sie war dem Gesamthaus an-
 gehörig, und auf dem Fall, daß ein regierender Pfalz-
 graf und Churfürst in der Pfalz derselben aus reichs-
 rechtlichen Ursachen vom Kaiser und dem gesammten
 Reich verlustig erklärt worden wäre, fiel sie dem näch-
 sten Anverwandten der rheinpfälzischen Linie (und
 falls diese abgegangen wäre) der bayerischen Linie,
 vermdg des natürlichen Erbrechts, zu. Dieses pfalz-
 bayerischen Landes nun hatte sich Kaiser Ferdinand II,
 als eines ihm, durch seine über Churfürsten Frie-
 drich V verhängten Reichsacht, als Kaiser angefall-
 nen, und eroberten Landes bemächtigt, und selbes bis
 1628 als sein Eigenthum behandelt; er war dem
 Churfürsten Maximilian I fünfzehen Millionen (wie
 in einem im J. 1642 gedruckten Bericht bezeuget
 wird) von welchen aber Maximilian aus gutem
 Willen zwo nachließ, schuldig geworden, und der Chur-
 fürst besaß dafür, vermdg feyerlich errichteter Ver-
 träge, Oberösterreich als Unterpand; aber im Jahr
 1628 gab Kaiser Ferdinand II dem Churfürsten Ma-
 ximilian statt den dreyzehen Millionen die (damals